

zum Staatshaushalt aufgehoben und die VVB in die Bankkontrolle einbezogen werden. Die VVB haben im Rahmen des Planes das Verfügungsrecht über die finanziellen Fonds.

Die volle Übertragung der Verantwortung für die planmäßige Finanzierung der Ausgaben der ihr angegliederten Betriebe zwingt die VVB, die Erwirtschaftung aller finanziellen Fonds zu organisieren.

Die Betriebe führen den Gewinn, der die Produktionsfondsabgabe nach deren Einführung mit einschließt, nach dem Nettoprinzip, d. h. nach Durchführung der planmäßig vorgesehenen Gewinnverwendung, an die VVB ab. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gewinn von den Betrieben an die VVB und von den VVB an den Staatshaushalt abgeführt wird.

Mit der Übertragung der Finanzierungsfunktion auf die VVB übernehmen diese die volle Verantwortung für die ökonomische Ausnutzung aller finanziellen Fonds. Die VVB ist verpflichtet, diese Mittel im Rahmen des Planes für die Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts, für eine qualitäts- und bedarfsgerechte Produktion mit dem Ziel der Steigerung der Rentabilität einzusetzen. Es ist zu prüfen, ob es möglich ist, die den VVB zur Verfügung stehenden finanziellen Fonds in das folgende Planjahr zu übertragen. In diesem Falle kann die VVB das Recht, finanzielle Fonds auf das folgende Planjahr zu übertragen, auf die Betriebe delegieren.

Die Einflußnahme der Betriebe untereinander als Liefer- und Abnehmerbetriebe muß eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung stimulieren. Von den objektiv zwischen ihnen bestehenden Ware-Geld-Beziehungen ausgehend, ist es notwendig, die Finanzierungsgrundsätze im Zirkulationsprozeß der Ware zu verändern. Die Organisation der Verrechnungsmethoden muß diesen Grundsätzen so angepaßt werden, daß eine schnelle, unbürokratische und rationelle Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet bleibt.

— Die Bank darf in Zukunft aus dem Konto des Abnehmerbetriebes nicht mehr automatisch die Lieferantenrechnungen bezahlen, sondern muß dies vom Auftrag des Abnehmerbetriebes abhängig machen.

— Die Vertragsbestimmungen für die Beziehungen der Betriebe untereinander müssen festlegen, daß in die vertraglichen Vereinbarungen der Betriebe neben den Lieferbedingungen auch die Zahlungsbedingungen und die Konsequenzen aufzunehmen sind, die sich aus nicht bedarfsgerechter Lieferung oder nicht fristgemäßer Zahlung ergeben. So muß im Rahmen dieser gesetzlichen Regelung auf der einen Seite der Abnehmerbetrieb das Recht erhalten, die Zahlungsanweisung erst nach einer festgelegten Frist zu erteilen, die ihm die Möglichkeit gibt, Qualität, Sortiment usw. der gekauften Waren zu prüfen, die Lieferung als vertragsgerecht anzuerkennen, Mängelrügen durch entsprechende Kürzung des Rechnungsbetrages geltend zu machen oder die Ware dem Lieferbetrieb wieder zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite muß für den Lieferbetrieb das Recht auf Berechnung von Verzugszinsen in einer solchen Höhe festgelegt werden, die zu empfindlichen Nachteilen beim säumigen Zahler führt.

Wenn der Abnehmer nicht imstande ist, Rechnungen durch die Bank zu bezahlen, dann darf ihm nicht automatisch ein Kredit eingeräumt werden. Zahlungskredite

zur Überwindung vorübergehender Schwierigkeiten nach differenzierten Zinssätzen für gut und schlecht arbeitende Betriebe müssen von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die auf eine Beseitigung des planwidrigen Zustandes hinwirken.

Die Deutsche Notenbank hat spezielle Industrie-Bankfilialen zu schaffen, die die Bankgeschäfte der VVB übernehmen, die zu ihrem nach dem Produktionsprinzip gebildeten Wirtschaftsbereich gehören und ihnen zielgerichtete Kredite gewähren. Diese Industrie-Bankfilialen bestätigen die operativen Quartals- und Quartalskassenpläne der VVB und organisieren die staatliche Finanzkontrolle gegenüber den Industriezweigen.

Der Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Umlaufmittel ist schrittweise aus selbst erwirtschaftetem Gewinn zu erhöhen. Der verbleibende Kreditanteil für die Finanzierung der Umlaufmittel (Richtsatzplan- und Saisonkredite) ist im Kreditplan der VVB festzulegen. Für die Einhaltung des Kreditplanes trägt der Generaldirektor die volle Verantwortung. Um eine hohe Beweglichkeit zu sichern, vor allem für die Ausreichung unvorhergesehener zeitweiliger Kredite, erhalten die VVB eine Kreditreserve (Kredit-Limit).

Die VVB unterhalten direkte Kreditbeziehungen zur für sie zuständigen Industrie-Bankfiliale. Zum Beispiel können künftig folgende Kredite den VVB und in ihrem Einvernehmen auch einzelnen Betrieben gewährt werden:

- Sonderkredite für zusätzliche Umlaufmittel, die einen überplanmäßigen Nutzeffekt ermöglichen,
- höhere Rationalisierungskredite,
- Zwischenkredite für Maßnahmen, die aus dem Reineinkommen zu finanzieren sind,
- Überbrückungskredite für Maßnahmen, die aus dem Reineinkommen zu finanzieren sind,
- Überbrückungskredite infolge Mindergewinnes oder außerplanmäßiger Verluste,
- Überbrückungskredite für vorübergehende Liquiditätsschwierigkeiten.

Die Verpflichtung zur fristgemäßen Rückzahlung der Kredite muß mit einem zweckentsprechenden System der finanziellen Haftung der Betriebe und VVB verbunden werden. Betriebe und VVB müssen materiell daran interessiert sein, die durch die Haftung gebundenen Mittel (Gewinne und aus Gewinnen gebildete Fonds) für den produktiven Einsatz flüssig zu machen.

6. Die Leitung der VVB

Die VVB sichert die straffe staatliche Ordnung und Disziplin durch die persönliche Verantwortung in ihrem Aufgabenbereich und durch die regelmäßige Rechenschaftslegung der Werkdirektoren vor dem Generaldirektor. Der Generaldirektor erteilt den Werkdirektoren nach Beendigung des Geschäftsjahres und Durchführung einer dokumentarischen Revision und einer Kontrollausschußsitzung Entlastung über die geleistete Arbeit.

Die VVB wird von dem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Dem Generaldirektor werden in der Regel zur Seite gestellt:

- der Direktor für Technik,
- der Direktor für Produktion,
- der Direktor für Ökonomie,